

Verordnung des Bürgermeisters der Stadtgemeinde Korneuburg

Der Bürgermeister der Stadtgemeinde Korneuburg erlässt
gemäß § 293 der Gewerbeordnung 1994 i. d. g. F. folgende

MARKTORDNUNG der Stadtgemeinde Korneuburg

§ 1 Allgemeine Bestimmungen

Diese Marktordnung regelt sämtliche Märkte im Sinne des § 286 Abs. 1 der Gewerbeordnung 1994 i. d. g. F. 1994

§ 2 Art der Märkte

1. Wochenmärkte
2. Jahrmärkte

§ 3 Marktplatz

1. Der Wochenmarkt erstreckt sich in der Fußgängerzone am Hauptplatz und den Parkplatz von Firma Wutscher bis Konditorei Geier (siehe Anhang 1).
2. Der Jahrmarkt erstreckt sich in der Fußgängerzone am Hauptplatz und den Parkplatz von Firma Wutscher bis Konditorei Geier und auf den Parkplatz hinter dem Rathaus Einfahrt zum Parkplatz gegenüber der Firma DM (siehe Anhang 2).

§ 4 Markttage und Marktzeiten

Der Wochenmarkt findet jeden Dienstag und Freitag von 06.00 Uhr bis 12.30 Uhr statt.

Fällt ein Markttag auf einen gesetzlichen Feiertag, so findet der Markt einen Tag früher statt, wenn dieser ein Werktag ist.

Die Jahrmärkte finden an folgenden Tagen von 05.30 Uhr bis 13.30 Uhr statt:

1. Montag in der 11. Kalenderwoche (Oculimarkt)
2. Montag in der 25. Woche
3. Montag in der 39. Woche
4. Donnerstag in der 50. Woche (Christkindlmarkt)

§ 5 Gegenstände des Marktverkehrs

Wochenmarkt:

Frisches Fleisch von Rindern, Schweinen, Pferden, Schafen, Ziegen, Kaninchen, Wild und Geflügel, Fleischwaren, Gemüse, Obst, Obst- und Gemüsesäfte, Eier, Milchprodukte, Teigwaren, Knödel, Honig, Brot, Süßwaren, Gebäck und Backwaren, Speisepilze, Flaschenwein, Sturm, Schnäpse und Liköre, Traubensaft, Kernöl, Schmalz, Geflügel (lebend) gärtnerische Erzeugnisse, Adventkränze, Grabbuketts, Reisig, Zapfen, Palmkätzchen, Mistelzweige, Barbarazweige, Waldgrün,

Schmuckbeeren, Wald- und Wiesenblumen, Gestecke (einschließlich Schalen), Fische, Fischwaren, Krusten- und Schalentiere, Teigwaren, Nüsse, getrocknete Früchte, Mehl, Christbäume mit und ohne Kreuz, konserviertes Obst und Gemüse.

Jahrmarkt:

Textil-, Kurz-, Strick- und Wirkwaren, Haus- und Küchengeräte mit Ausnahme von Elektro- und Gasgeräten, Parfümerie- und Galanteriewaren, Kunstblumen, Spielwaren, Geschenkartikel, handgefertigte kunstgewerbliche Gegenstände, Kerzen, Bücher, Schallplatten, Musikkassetten, digitale Ton- und Datenträger, genussfertige Lebensmitteln, Süßwaren, Brot, Fleischwaren, alkoholfreie Getränke, chemisch-technische Neuheiten, ausschließlich mit Batterien betreibbare Elektro- und Elektronikgeräte, Kunstgegenstände geringeren Wertes, Kunststoffwaren, Schuhe.

§ 6 Vom Marktverkehr ausgeschlossene Waren

gasthausmäßig zubereitete Speisen, Kriegsspielzeug, Gegenständen militärischer Kampfausrüstung, Waffen, Sprengmittel, pyrotechnischen Artikeln, Arzneimittel, Schaustellungen, Ringelspiele, Schaukeln, sowie der Vertrieb von Ton- oder Datenträgern mit verhetzenden oder die Menschenwürde herabsetzenden Inhalten, Glücksspiele

§ 7 Marktbesucher

1. Jedermann ist berechtigt, auf den Märkten nach Maßgabe dieser Verordnung Waren feilzubieten und zu verkaufen, Gewerbetreibende jedoch nur im Rahmen ihrer Gewerbeberechtigung.
2. Die Marktbesucher, welche Gewerbetreibende sind, haben beim Feilbieten und beim Verkauf der Waren auf dem Markt einen Auszug über die Eintragung im GISA (§ 340 Abs. 1 GewO 1994 i. d. g. F.) stets mitzuführen und auf Verlangen dem Marktaufsichtsorgan vorzuweisen.

§ 8 Verkaufsplätze

Die Platzvergabe hat nach folgenden Grundsätzen zu erfolgen:

Jahrmarkt:

- a) Eingelöste Plätze sind dem gemäß § 9 Berechtigten zuzuweisen.
- b) Nicht eingelöste Plätze sind unter Bedachtnahme darauf, dass jede der auf dem Markt zugelassenen Waren oder Warengruppen, die einen Hauptgegenstand des Marktverkehrs bilden den Parteien nach Billigkeit zuzuweisen.

Die Einlöse erlöscht:

- a) um 07.00 Uhr des jeweiligen Markttages
- b) bei Untersagung der Ausübung der Markttätigkeit durch die Stadtgemeinde Korneuburg gemäß § 8 Abs. 3

Wochenmarkt:

Die Berechtigung erfolgt nach Genehmigung des zuständigen Ausschusses für Marktangelegenheiten.

Die Verkaufsplätze werden den Marktbesuchern von einem Marktaufsichtsorgan zugewiesen. Kein Marktbesucher hat einen Anspruch auf Zuweisung einer bestimmten Stelle oder Größe des Verkaufsplatzes.

1. Für die Benützung der Verkaufsplätze wird im Besonderen folgendes bestimmt:
 - a) Die Zuweisung erfolgt durch das Marktaufsichtsorgan.
 - b) Das Ausmaß des zugewiesenen Verkaufsplatzes darf nicht überschritten oder verändert werden. Den Platzanweisungen der Marktaufsichtsorgane ist Folge zu leisten.
 - c) Die Marktbesucher haben ihren zugewiesenen Verkaufsplatz grundsätzlich selbst zu benützen. Die Marktbesucher haben ihre Verkaufsstelle mit einer in deutlicher Schrift sowie an gut sichtbarer Stelle angebrachten Anschrift zu versehen, aus der der Name des Marktbesuchers und sollte es sich bei diesem um einen Gewerbebetrieb handeln, auch Umfang und Standort der Gewerbeberechtigung hervorgehen.
 - d) Sowohl die Stände, als auch die zum Verkauf erforderlichen Gerätschaften müssen stets in ordentlichem und gefälligem Zustand gehalten sein. Sie müssen so untergebracht und befestigt sein, dass der Verkehr auf dem Markt durch sie weder gestört noch gefährdet wird. Die Zugänge und Zufahrten dürfen auf keine Weise verstellt werden. Regen- und Sonnendächer dürfenden Flächenraum des Verkaufsstandes nicht überragen und müssen eine Höhe von mindestens 2,20 m vom Boden haben.
 - e) Die Errichtung eines standfesten Verkaufsstandes oder -hütte ist nicht gestattet.
 - f) Die Marktfahrer haben dafür Sorge zu tragen, dass der Marktplatz nicht verunreinigt wird. Nach Schluss des Marktes sind die Verkaufsplätze von Waren und Verkaufsbehelfen unverzüglich zu räumen und sorgfältig zu reinigen und die gesammelten Abfälle mitzunehmen.
3. Die weitere Ausübung der Markttätigkeit kann von den Marktaufsichtsorganen insbesondere in folgenden Fällen untersagt werden:
 - a) Bei eigenmächtiger Überlassung des zugewiesenen Verkaufsplatzes an andere Personen zur Benützung;
 - b) Im Falle des Erfordernisses der Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung auf dem Markt;
 - c) Bei Verkauf verfälschter Waren durch den Verkaufsplatzinhaber;
 - d) Im Falle des Verkaufs von Waren die den gesetzlichen Anforderungen nicht entsprechen;
 - e) Bei Verkauf von Waren, welche vom Marktverkehr ausgeschlossen sind.
4. Wenn die Stadtgemeinde Korneuburg vorübergehend den Marktplatz oder Teile desselben während der Marktzeit für andere Zwecke benötigt, haben die Marktbesucher für die Zeitdauer eines solchen Bedarfs den Marktplatz zu räumen bzw. den im Zusammenhang damit ergehenden Anweisungen der Gemeinde Folge zu leisten.
5. Die Untersagung der weiteren Ausübung der Markttätigkeit kann für mehrere Markttage oder für immer durch schriftlichen Bescheid der Marktbehörde ausgesprochen werden.

§ 9 Einlöse

1. Personen, die zum regelmäßigen Bezug von Jahrmärkten befugt sind, können einen zugewiesenen Standplatz bei der Marktbehörde für sich für die Dauer eines Jahres einlösen. Durch die Platzeinlöse erwirbt der Berechtigte einen Anspruch des eingelösten Platzes, falls er sich am Markttag des Jahrmarktes bis spätestens 07.00 Uhr beim Standplatz einfindet.

2.

§ 10 Marktpolizeilichen Bestimmungen

1. Der Verkäufer muss die Preise seiner Waren unter Berücksichtigung ihrer Beschaffenheit und der Menge deutlich anschreiben.
2. Das Anbieten und der Verkauf von Waren jeglicher Art im Umherziehen, sind auf den Märkten ausnahmslos verboten.
3. Jeder Verkäufer hat sich sofort nach dem Eintreffen auf dem Markt auf den ihm zugewiesene Verkaufsplatz zu begeben und darf mit seiner Verkaufstätigkeit erst beginnen, wenn er seinen Platz eingenommen und den Stand in Ordnung gebracht hat. Mit der Einnahme des ihm zugewiesenen Verkaufsplatzes ist der Marktbesucher verpflichtet, seine zum Markt gebrachten Waren für jedermann gut sichtbar zum Verkauf auszulegen.
4. Durch das Auslegen von Waren, durch Fahrzeuge, Kisten, Körbe und ähnliche Gegenstände dürfen weder die Zugänge zu den Standplätzen, Häusern und Geschäften verstellt noch der allgemeine Straßenverkehr behindert werden.
5. Sobald ein Verkäufer den Verkauf eingestellt hat, sie dies mit Schluss des Marktes oder schon früher, hat er innerhalb einer Stunde den Standplatz von allen Gerätschaften und Waren zu räumen.
6. Personen, die den Marktverkehr stören, betrunken oder mit einer offensichtlich ansteckenden bzw. übertragbaren Krankheit behaftet sind, können vom Marktaufsichtsorgan des Marktes verwiesen werden.
7. Marktplätze dürfen während der Marktzeit weder befahren noch mit Fahrrädern, Mopeds oder Motorrädern an der Hand betreten werden.
8. Das Hantieren mit offenem Feuer oder brandgefährlichen Stoffen ist verboten.
9. Jede Täuschung der Käufer hinsichtlich der Qualität der angebotenen Waren abzielende Manipulation ist verboten.
10. Der Vertrieb von Waren in Form von Glücksspielen sowie das Anpreisen von Artikeln zu Heilzwecken sind verboten.

§ 11 Verhalten beim Verkauf

Das überlaute, aufdringliche oder belästigende Anbieten der Waren auch unter Verwendung technischer Hilfsmittel (Lautsprecheranlagen, Megafone, etc.) ist verboten.

§ 12 Maß, Gewicht und Stückzahl

1. Die Verkäufer dürfen sich nur gesetzlich erlaubter und ordnungsgemäß geeichter Maß- und Wiegemittel bedienen. Der Lebensmittelverkauf auf den Märkten ist grundsätzlich nur nach Gewicht oder Hohlmaß erlaubt. Nur bei jenen Waren, deren Verkauf nach Stück ortsüblich ist, ist ein solcher Verkauf weiterhin gestattet.
2. Dem Verkäufer ist es jedoch nach Zustimmung des Käufers gestattet, größere Mengen seiner Waren in marktgängigen Behältern (Kisten, Säcken, Körben, Fässern, etc.) zu verkaufen. Es ist jedoch jede Vorrichtung verboten, die bei einem Käufer eine Irreführung über Maß, Gewicht oder Stückzahl verursachen könnte.
3. Waren, die schon im Voraus gemessen, gewogen oder nach einem bestimmten Maß oder Gewicht geformt bzw. zugerichtet sind, wie z. B. Butter, Schmalz, Käse usw., müssen das zugesicherte Maß oder Gewicht auch tatsächlich haben.
4. Der Verkäufer ist überdies verpflichtet, wenn Waren nach Gewicht verkauft werden, die unentgeltliche Benützung seiner Waage zum Nachwiegen der verkauften Ware durch den Käufer zu gestatten.

§ 13 Hygienische und sanitäre Maßnahmen

1. Alle zum Verkauf gebrachten Lebensmittel dürfen nur auf entsprechenden Ständen oder in marktgängigen Behältern angeboten werden. Sie müssen gegen den Einfluss der Witterung sowie gegen Verunreinigung jeder Art, in der warmen Jahreszeit insbesondere auch gegen eine solche durch Fliegen, wirksam geschützt sein. Das Niederlegen von Lebensmittel unmittelbar auf den Boden oder auf unreine Unterlagen, das Verwahren in unreinen Behältern, das Verdecken mit unreinen Tüchern und ähnliches unhygienisches Vorgehen ist verboten.
2. Nahrungs- und Genussmittel, welche in unreiner Verpackung auf den Markt kommen, werden vom Verkauf ausgeschlossen. Zum unmittelbaren Einschlagen oder Be- und Verdecken von Nahrungsmittel darf nur reines, ungebrauchtes, nicht aber bedrucktes oder angeschriebenes Papier verwendet werden. Farbige Papier, welches die Farbe an Lebensmitteln abgeben kann, ist ebenfalls verboten. Das Beriechen der Ware, das Probekosten mittels Finger, das Trinken oder Nippen an Gefäßen, in denen sie angeboten werden, ist den Käufern strengstens untersagt und darf seitens der Verkäufer nicht geduldet werden.
3. Abfälle sind in Behältern zu sammeln und beim Verlassen des Marktes zu entfernen (mitzunehmen).

4. Verkaufstische, Marktstände, Geräte und Geschirr sind ständig sauber zu halten.
5. Die auf dem Markt angebotenen Lebensmittel müssen den gesetzlichen Vorschriften und der angegebenen Bezeichnung entsprechen. Lebensmittel, die ohne weitere Zubereitung für den Genuss bestimmt sind, dürfen von den Käufern vor dem Erwerb nicht berührt werden.
6. Jede Verunreinigung der Marktstände, ihrer unmittelbaren Umgebung und des ganzen Marktplatzes ist zu unterlassen. Jeder Standinhaber hat am Ende des Markttages seinen Standplatz geräumt und gereinigt zu verlassen.
7. Zum unmittelbaren Verzehr bereitgehaltene sowie solche Nahrungs- und Genussmittel, die vor dem Genuss üblicherweise nicht mehr gereinigt werden, dürfen nicht ohne geeigneten Schutz gegen Verunreinigung durch Staub, Insekten, Abtasten, Anhusten etc. angeboten werden. Das Berühren unverpackter, zum unmittelbaren Verzehr bereitgehaltener Nahrungsmittel durch Kauflustige vor Abschluss des Kaufes ist verboten.

§ 14 Marktbehörde

Marktbehörde im Sinne dieser Marktordnung ist der Bürgermeister, ihm stehen die gesetzlichen Rechte und Pflichten der Marktaufsicht zu.

§ 15 Marktaufsicht

Die Marktbehörde übt die Marktaufsicht durch die Marktaufsichtsorgane aus und regelt durch sie den Marktverkehr. Marktbesucher sind verpflichtet, sich gegenüber den Organen der Marktaufsicht auf Aufforderung auszuweisen und den Anweisungen unverzüglich Folge zu leisten.

§ 16 Verhalten am Markt

Allen Parteien wird im Marktverkehr ein anständiges Betragen untereinander und gegenüber Organen der Gemeinde zur Pflicht gemacht. Sie haben den Anordnungen der Letzteren in Bezug auf Einhaltung der Ordnung und Ruhe sowie auf Reinlichkeit unbedingt Folge zu leisten und ihnen in diesen Belangen jede gewünschte Auskunft zu erteilen.

§ 17 Marktgebühr

1. Von jedem Marktbezieher ist anlässlich jeden Markts eine Marktgebühr als privatrechtliches Entgelt zu entrichten.
2. Die Höhe der Marktgebühr wird durch eine gesonderte Verordnung bestimmt.

§ 18 Strafbestimmungen

Zuwiderhandlungen gegen diese Marktordnung bilden Verwaltungsübertretungen und werden nach § 368 der Gewerbeordnung 1994 i. d. g. F. bestraft.

§ 19 Rechtswirksamkeit

Diese Marktordnung tritt nach Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist in Kraft.

Gleichzeitig treten alle vorhergegangenen Marktordnungen außer Kraft.

Anlage 1 zu § 3 Abs. 1 (Wochenmarkt)

Anlage 2 zu § 3 Abs. 2 (Jahrmarkt)

Der Bürgermeister:



anzuschlagen am: 20.5.2023

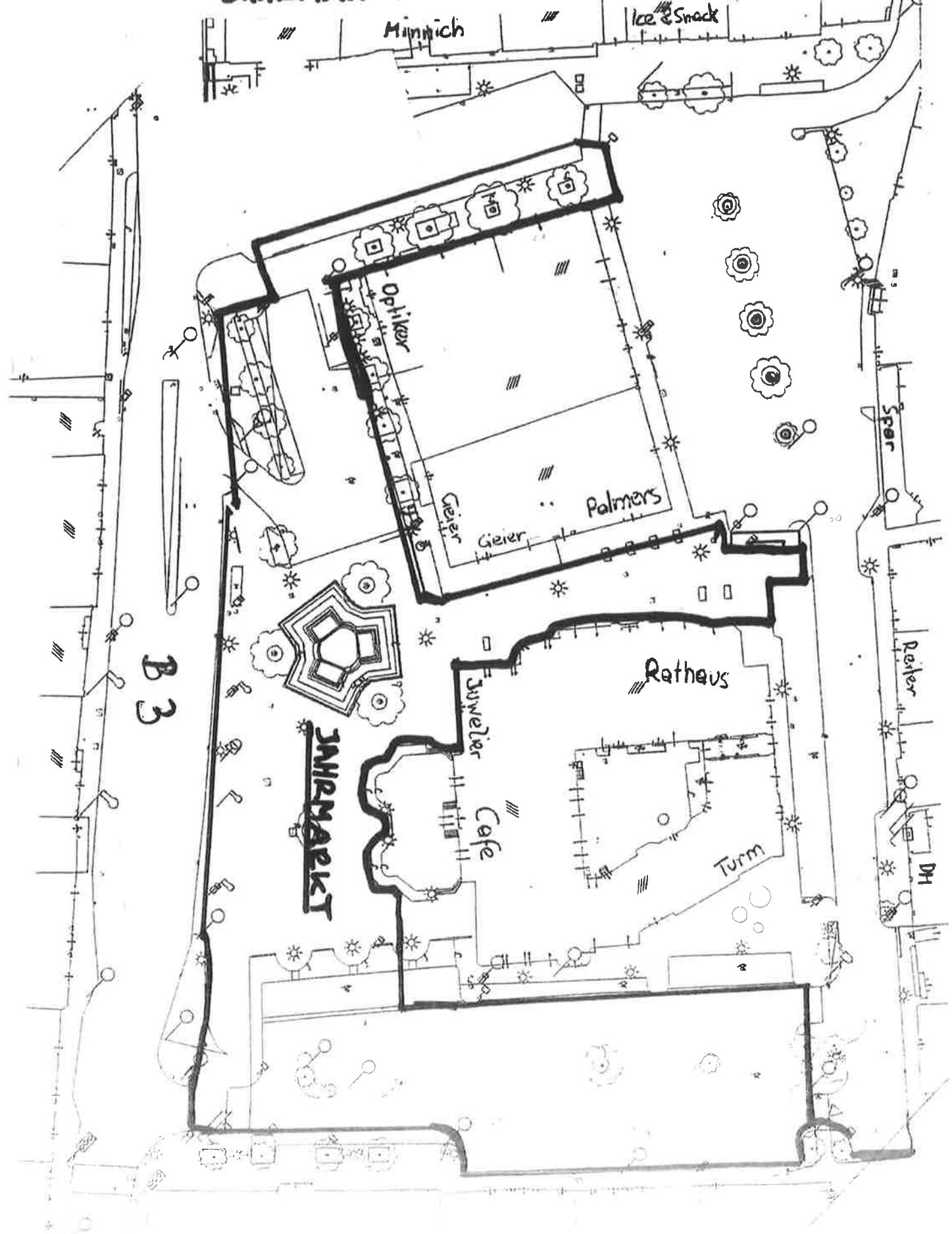
angeschlagen am: 30.5.2023

abzunehmen am: 15.6.2023

abgenommen am: 15.6.2023

ANLAGE 2

JAHRMARKT



ANLAGE 1 WOCHENMARKT

